



STADT MARBACH AM NECKAR

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 17.12.2020, zuletzt geändert am 21.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. §15 (Kostenerstattung) in Absatz 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“
2. § 35 (Beitragssatz) nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“
3. § 41 (Grundgebühr) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss Q3 in m ³ /h	Preis/ Monat netto	Preis/ Monat Brutto (mit 7% USt)
Q3 4	2,50 €	2,6750 €
Q3 10	6,25 €	6,6875 €
Q3 16	10,00 €	10,7000 €
Q3 25	15,63 €	16,7241 €
Q3 63	39,40 €	42,1580 €
Q3 100	62,54 €	66,9178 €

4. § 42 (Verbrauchsgebühren) wird Absatz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2026 pro Kubikmeter 3,01 € bzw. 3,2207 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) und ab dem 01.01.2027 pro Kubikmeter 3,16 € bzw. 3,3812 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2026 pro Kubikmeter 3,01 € bzw. 3,2207 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) und ab dem

01.01.2027 pro Kubikmeter 3,16 € bzw. 3,3812 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).“

5. § 52 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben.
6. § 53 (Inkrafttreten) wird zu § 52 (Inkrafttreten).

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Marbach am Neckar, den 19. Dezember 2025

Jan Trost
Bürgermeister

